

I/32/323
Glaeske

03.03.2026
Durchwahl: 6530

Anfrage des Kreistagsabgeordneten Müller in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Ordnung und Gesundheit am 26.02.2026:

In der heutigen Sitzung soll der Sperrvermerk in Höhe von 60.000 € für die Beschaffung von zwei Hochwasserbooten für die Feuerwehrtechnische Zentrale aufgehoben werden. Der Sperrvermerk für die 60.000 € ist nach meiner Erinnerung auf Wunsch der SPD-Fraktion in der Haushaltsberatung am 19.01.2026 beschlossen worden.

Investitionen für die Kreisfeuerwehr sollten mit den Ortswehren bzw. HVBs abgestimmt werden, damit es nicht zu doppelten Investitionen kommt. Vor dem Hintergrund der Finanzknappheit und der Tatsache, dass ein Schlauchboot durch zwei Boote ausgetauscht werden soll, ist eine vorherige Abklärung mit allen Beteiligten herbeizuführen.

Folgende Fragen ergeben sich:

Frage 1:

Für welchen Zeitpunkt haben die Feuerwehren im Beschaffungs-Bedarfsplan die Ersatzbeschaffung für das Schlauchboot in Schladen angemeldet und an wievielter Stelle steht die geplante Ersatzbeschaffung im gegenwärtigen Feuerwehrbedarfsplan?

Woraus ergibt sich der kurzfristige sofortige Beschaffungsbedarf?

Antwort der Verwaltung:

Die Anmeldung von Ersatzbeschaffungen für die Ausstattung der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) erfolgt nicht durch die einzelnen Feuerwehren. Zuständig hierfür ist der Kreisschirrmeister, welcher als hauptamtlicher Mitarbeiter in der Abteilung Bevölkerungsschutz des Landkreises Wolfenbüttel tätig ist.

Die Beschaffungsplanung orientiert sich grundsätzlich an Haushaltsjahren, weshalb keine genauen Zeitpunkte, sondern das Haushaltsjahr 2026 für die Ersatzbeschaffung angemeldet wurde. Ein „kurzfristiger, sofortiger Beschaffungsbedarf“ liegt somit nicht vor; vielmehr handelt es sich um eine regulär für das laufende Jahr vorgesehene Beschaffungsmaßnahme.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Feuerwehrbedarfspläne ausschließlich für die gemeindlichen Feuerwehren aufgestellt wurden, eine derartige Planungsgrundlage für die Kreisfeuerwehr jedoch nicht existiert.

Frage 2:

Welche Leistungsbeschreibung hat die Feuerwehr für die beiden zu beschaffenden Boote angegeben?

Antwort der Verwaltung:

Die Ausarbeitung einer detaillierten Leistungsbeschreibung erfolgt nicht durch die Feuerwehr, sondern durch die Verwaltung und auch erst im Rahmen des formellen Vergabeverfahrens. Da die veranschlagten Haushaltsmittel für diese Investition gegenwärtig mit einem Sperrvermerk belegt sind und die Genehmigung des Haushalts für das Jahr 2026 noch aussteht, konnte das Vergabeverfahren

bislang nicht eröffnet werden. Folglich liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine ausformulierte Leistungsbeschreibung vor.

Frage 3:

In welchen Gemeinden werden im Landkreis Wolfenbüttel bereits Boote bei den Feuerwehren vorgehalten?

Antwort der Verwaltung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Verwaltung werden entsprechende Boote in den Samtgemeinden Oderwald und Baddeckenstedt sowie in der Stadt Wolfenbüttel vorgehalten.

Frage 4:

Gibt es außer dem für die Wasserrettung vorhandenen Boot der DLRG weitere im Landkreis vorhandene Boote, zum Beispiel bei dem THW?

Antwort der Verwaltung:

Neben den benannten Einheiten verfügt das Technische Hilfswerk (THW) über ein Hochwasserboot. Darüberhinausgehende Bestände an Booten im Kreisgebiet sind der Verwaltung nicht bekannt.

Frage 5:

Wie errechnet sich die Ersatzbeschaffung von zwei Booten für das vorhandene Boot und sind zwei Boote bei Krisenlagen an Oker und Innerste ausreichend?

Antwort der Verwaltung:

Isoliert betrachtet sind zwei Boote zur Bewältigung umfassender Krisenlagen selbstverständlich nicht ausreichend. Sie dienen jedoch explizit als strategische Ergänzung zu jenen Booten, welche von den Gemeindefeuerwehren für die alltägliche Gefahrenabwehr vorgehalten werden.

Die Bedarfsbemessung für diese ergänzende Ausstattung unterliegt keinen starren Berechnungsformeln. Sie basiert vielmehr auf der fundierten Einsatzerfahrung und der fachlichen Expertise des Kreisbrandmeisters sowie des Kreisschirrmeisters.

Frage 6:

Wie viele Feuerwehrkameraden verfügen über einen Bootsführerschein, um die vorgesehenen zwei Neubeschaffungen einsetzen zu können?

Antwort der Verwaltung:

Die Zuführung und Steuerung der Hochwasserboote im Einsatzfall obliegt den hauptamtlichen Mitarbeitenden der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ). Das entsprechende Personal verfügt ausnahmslos über die hierfür erforderlichen Bootsführerscheine.

Frage 7:

Ist die Investition für zwei Hochwasser-Boote mit den Hauptverwaltungsbeamten den Samtgemeinden und Einheitsgemeinden bezüglich deren Investitionsplanungen abgestimmt?

Antwort der Verwaltung:

Eine solche Abstimmung ist nicht erfolgt. Hierbei ist zwingend zwischen den Beschaffungen zur Erfüllung der Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehren und denjenigen zur Erfüllung der Aufgaben der Kreisfeuerwehr als Bestandteil des Katastrophenschutzes zu differenzieren. Den Gemeinden obliegt als Träger der freiwilligen Feuerwehren die Sicherstellung der sogenannten „alltäglichen Gefahrenabwehr“. Dies umfasst die Beseitigung punktuell auftretender Gefahren, die in relativ kurzer Zeit durch die gemeindliche Feuerwehr bewältigt werden können. Im Kontext der Wassereinsätze zählen hierzu typischerweise Lagen wie „Hilflose Person im Wasser“ oder „Ölfilm auf Gewässer“.

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes müssen die Gemeinden hierfür eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten. Sind entsprechende Gewässer im Gemeindegebiet vorhanden, bedingt dies die eigenständige Vorhaltung eines Bootes zur Bewältigung der genannten Einsatzfälle.

Anders verhält es sich bei Großschadenslagen, wie beispielsweise Hochwasserereignissen an Fließgewässern. Es wäre unverhältnismäßig, wenn sich jede Gemeinde autark für derart unregelmäßig oder gar nicht eintretende Lagen ausrüsten müsste. In diesen Fällen wird die Kreisfeuerwehr bzw. der Katastrophenschutz mit ergänzender Ausrüstung unterstützend tätig.

Folglich müssen die Gemeinden und der Landkreis ihre Investitionen ausdrücklich unabhängig voneinander planen, da die Vorhaltung für gänzlich unterschiedliche Einsatzlagen erfolgt. Ein Verzicht einer Gemeinde auf die Beschaffung eigener Boote unter Verweis auf die Kreisbeschaffung würde bedeuten, dass sie ihre gesetzliche Aufgabe der alltäglichen Gefahrenabwehr nicht erfüllt. Dies gilt reziprok ebenso für den Landkreis.